

# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses des Marktgemeinderates für die Änderung des Bebauungsplanes „Untergriesbach - Röhrndl - Deckblatt Nr. 16“

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 30.01.2017 die  
Bebauungsplanänderung

### „Untergriesbach – Röhrndl – Deckblatt Nr. 16“

als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt samt Deckblatt, Begründung und Erläuterung  
ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**im Rathaus Untergriesbach – Geschäftsstelle – Zimmer E.05**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf und kann dort von jedermann  
eingesehen werden.

**Die Bebauungsplanänderung tritt mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung  
in Kraft.**

Gem. § 215 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch:  
**Anschlag an der Amtstafel  
am 08.06.2017**

abgenommen am:

.....

.....

Unterschrift, Dienstbezeichnung

**Untergriesbach, den 08.06.2017  
Markt Untergriesbach**

**Manfred Falkner  
2. Bürgermeister**